

Hans Heinz Holz

Der frühe Tod des Grundgesetzes

Das KPD Verbot - der Präzedenzfall für die Aushöhlung der Demokratie in der BRD

Vor sechzig Jahren wurde die Bundesrepublik Deutschland aus den damals bestehenden 11 westdeutschen Ländern unter Ausschluß der östlichen Länder der nachmaligen DDR gebildet; die drei Länder Baden, Baden-Württemberg und Württemberg-Hohenzollern schlossen sich später zu einem zusammen. Das Grundgesetz, mit dessen Inkrafttreten die BRD als Staat gegründet wurde, gilt in gewisser Hinsicht als eine der besten, das heißt bürgerliche Freiheiten garantierenden bürgerlich-demokratischen Verfassungen. Daß der sogenannte »Sozialisierungs-Artikel« 15 mögliche gesellschaftliche Entwicklungen als verfassungskonform einschloß, war bemerkenswert, weil er die Statik der Rechtsordnung geschichtlich dynamisierte. Aus den Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus und dem 2. Weltkrieg hervorgegangen, war das GG - wie auch die Verhandlungen des Parlamentarischen Rates zeigen - antifaschistisch, antimilitaristisch und antiimperialistisch intentioniert.

Das ist, sofern die Absicht des Gesetzgebers in die Gesetzesauslegung eingeht, zu berücksichtigen.

Gemeinhin wird als erste essentielle Veränderung der Verfassungslage der BRD die Notstandsgesetzgebung angesehen. Die Notstandsgesetzgebung war bereits die 17. GG-Änderung in den 20 Jahren zwischen 1949 und 1968. Wenn es auch nicht in allen Fällen um wesentliche Eingriffe ging, so erwies sich doch die Stabilität der Verfassung als ziemlich brüchig. Ich möchte behaupten, daß bereits mit dem KPD-Verbot die verfassungsmäßige und überhaupt rechtsstaatliche Grundlage der BRD erschüttert wurde und diese darnach nicht mehr das war, als was sie ihre Gründungsurkunde im Sinn gehabt hatte.

Die innere Geschichte der BRD ist von einer schrittweisen Aushöhlung der demokratischen Kontrolle der Regierungstätigkeit bei fortbestehender parlamentarischer Form gekennzeichnet, wie überhaupt die

formalen Versatzstücke der sog. »freiheitlichen demokratischen Grundordnung« gegenüber ihrer inhaltlichen Ausfüllung allein zum Kriterium der Verfassungskonformität gemacht werden. Die von keinem Soziologen oder Verfassungsjuristen bestrittene Tatsache, daß der Umgang mit den formalen Regeln in vielen und gerade entscheidenden Fällen eine Machtfrage ist und Macht in engem Zusammenhang mit Eigentum steht, bleibt in dem Anspruch der jeweils Handelnden, die legitimen Verteidiger der Freiheit zu sein, ausgeblendet. In diesem Sinne sind der Wortlaut des Antrags auf Verbot der KPD und der Urteilsbegründung signifikante Belege für den Abbau von Demokratie unter dem Schein der Erhaltung der Demokratie.

Grundgesetzliche Vorgaben

Am 23 Mai 1949 trat das GG für die BRD in Kraft. In ihm heißt es: Artikel 5.1: »Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.«

Artikel 21.1: »Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben.«

Artikel 21. 2: »Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der BRD zu gefährden, sind verfassungswidrig.«

In dem allerdings nach dem KPD-Verbot beschlossenen Parteiengesetz vom 24.7.1967 wird Artikel 21.1 GG noch ausdrücklich präzisiert:

§ 1 Abs. 2: »Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmen ... auf die politische Entwicklung im Parlament und Regierung Einfluß nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einführen ...«

§ 1. Abs. 3: »Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.«

Diese hier formulierte Präzisierung ist durchaus identisch mit der

Intention des GG. Diese verbindlichen Rechtsgrundlagen sind festzuhalten, wenn Antrag und Urteil samt ihren Begründungen im KPD-Verbotsprozeß im Rückblick zu betrachten sind.

Der Verbotsantrag der Bundesregierung

Wohlweislich heißt es gleich in Abschnitt A des Verbotsantrags: »Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, sich mit der vom deutschen Volk eindeutig abgelehnten (marxistisch-leninistisch-stalinistischen) »revolutionären Theorie« auseinanderzusetzen«. Denn in Artikel 5.3 GG heißt es: »Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei«. Theorie aber gehört zu Wissenschaft und Forschung, so blieb auch später die Publikation marxistischer Theorien - sofern sich Zeitschriften und Verlage dafür fanden - unbehelligt und verschafften dem Autor allenfalls berufliche Nachteile. Dann aber fährt die Bundesregierung fort: »Die Ausübung dieser Theorie durch die KPD bedeutet die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Bundesgebiet.« Wie soll über die Ausübung einer Theorie befunden werden, wenn nicht über die Theorie auf dem Niveau der Theorie Klarheit geschaffen wird? In der Tat bezieht sich der Verbotsantrag dann auch keineswegs auf feststellbare Tatbestände in den Parteiaktivitäten der KPD, sondern auf deren Ideologie, also den theoretischen Gehalt ihrer Tätigkeit, und deren Begründung in wissenschaftlichen Analysen der gesellschaftlichen Verhältnisse. Mögen diese Analysen nach Auffassung der Bundesregierung auch falsch sein, so ist das kein Gegenstand der Verfassungsgerichtsbarkeit und schon gar kein Verbotgrund. Wer sagt, daß die neoliberalen Analysen, die juristisch unangefochten bleiben, richtig sind?

Die »Ausübung der Theorie« wird nicht einmal der KPD zur Last gelegt; dafür muß die SED herhalten. Wenn die KPD Propaganda machte, die Politik der DDR für besser als die der BRD zu halten, so waren solche Äußerungen durch Artikel 5.1 GG geschützt (s.o.) und entsprachen, wenn auch nicht im Sinne der Mehrheitsparteien dem Auftrag, der im Parteiengesetz § 1 Abs. 2 formuliert ist. Daß das GG selbst nicht unabänderlich ist (außer den Grundrechten ihrem Wesen nach) haben die zahlreichen GG-Änderungen erwiesen. Wenn eine Partei dafür wirkt, eine andere verfassungsmäßige Gesellschaftsord-

nung zu schaffen als die besehene bürgerlich-kapitalistische, so ist das im Rahmen der Funktion der Parteien legal. Sie muß eben die Mehrheit der Staatsbürger gewinnen. Das stand nach Auffassung des Regierungsantrags gar nicht zu erwarten: »Die Bemühungen der KPD, auf demokratischem Wege zu entscheidendem Einfluß auf die deutsche Politik zu gelangen, sind heute als gescheitert zu betrachten, da die KPD im Gebiet der BRD auf den Stand einer Splitterpartei herabgesunken ist«. Daraus folgert die Regierung aber: »Ihre Gefährlichkeit hat sich jedoch nicht vermindert«. Als verfassungswidrige Aktivität wird ausschließlich die »Volksbefragung gegen die Remilitarisierung« angeführt, denn die Erwähnung eines wilden Hafenarbeiterstreiks in Hamburg kann man juristisch kaum ernstnehmen. Sonst wird bloß pauschal von Einzelaktionen gesprochen und gesagt, diese »lassen sich innerhalb dieses Antrages ebensowenig einfügen, wie die Gewalt- und Willkürakte der Staatsorgane der Sowjetischen Besatzungszone, die an anderer Stelle zum Gegenstand des Antrags gemacht worden sind«. (Letztere fallen ja gar nicht in die Zuständigkeit des BVerfG.)

Kurzum: Der Antrag ist ein logisches und juristisches Unding. Eigentlich hätte er von einem obersten Gericht wegen formaler Unzulänglichkeit gar nicht angenommen werden dürfen. In der Begründung ihres Antrags auf Zurückweisung des Regierungsantrags stützt sich die KPD im Wesentlichen auf das für die Nachkriegsordnung völkerverbindliche Potsdamer Abkommen. Sie trägt drei rechtsrelevante Argumente vor:

1. Die gerichtliche Diskriminierung von Weltanschauungen würde uns in die Zeit der mittelalterlichen Inquisitionsprozesse zurückführen.

2. Nur die konkreten politischen Ziele einer Partei erlauben dem BVerfG ein Urteil darüber, ob durch sie die demokratische Ordnung gefährdet wird oder nicht.

3. Die Frage ob die KPD eine demokratische Partei ist, wurde in Kenntnis ihres Endziels durch das Potsdamer Abkommen bejaht, und diese übereinstimmende Stellungnahme der Besetzungsmächte ist für das BVerfG bindend.

Es ist zuzugeben, daß die Begründung der KPD mehr politisch-propagandistisch als juristisch ist; die Gültigkeit der Argumente wird dadurch nicht beeinträchtigt. Das wird insbesondere im Abschnitt V

(I, 27 ff.)¹ der Ausführungen der KPD deutlich, der sich auf maßgebliche Kommentare zum GG bezieht (Giese, Mangoldt).

Das BVerG eröffnet, formal wohl korrekt, das Verfahren, weil inhaltliche Einwände in der Vorentscheidung nicht zu prüfen sind, selbst wenn durch sie Unsinnigkeit oder Rechtswidrigkeit der Antragsbegründung dargetan wird. Man wird sehen, daß durch Formalismen dieser Art während des Prozeßverlaufs immer wieder Argumente der KPD Vertreter unterlaufen werden.

Der Prozeßverlauf

Aus den nahezu 3000 Seiten des Dokumentarwerks über den Prozeß auch nur die wesentlichsten Aspekte hervorzuheben, ist in einem Aufsatz natürlich nicht möglich. Erschreckend ist, wie sich in den 51 Verhandlungstagen das Gewicht mehr und mehr weg von der Ermittlung und Einschätzung justiziabler Fakten auf ideologische Unterstellungen und Bewertungen verschiebt und damit das Verfassungsrecht durch eine Gesinnungsjustiz substituiert wird. Statt Handlungen oder auch Schriften der KPD im Hinblick auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, werden lange Zitate aus Werken von Lenin und Stalin als Beweismittel eingebracht, ohne daß ihr Bezug zu aktuellen Parteiaktivitäten hergestellt werden könnte. Gerade der Inhalt dieser theoretischen Schriften, die überall im internationalen Buchhandel in vielen Sprachen aufliegen und auch unter Lizenz der Besatzermächte in Westdeutschland erschienen, sind jedoch nach Art. 5 GG von der Verbotsdrohung ausgenommen und hätten von Rechts wegen im Prozeß keine Rolle spielen dürfen. So durchzieht den ganzen Prozeß eine innere Unstimmigkeit und Unaufrichtigkeit.

Einige Gesichtspunkte zu dem Verfahren seien hinzugefügt. Die Verhandlungstage vom 24. bis 26. November (I, 107 ff.) haben zutage gebracht, daß dem BVerfG Geheimakten des Verfassungsschutzes vorlagen, die der Verteidigung nicht zugänglich gemacht wurden. Formal ist das bedeutungslos, weil das Gericht erklärt hat, daß Akten, die nicht in die mündliche Verhandlung eingebracht wurden, bei der Beweiswürdigung unberücksichtigt bleiben. Nun ist es, zumal in ei-

¹ Alle Zitate im Text stammen aus dem wörtlichen Protokoll des KPD-Verbotsprozesses. Gerd Pfeiffer/Hans-Georg Strickert (Hg.), KPD-Prozeß, Dokumentarwerk, 3 Bände, Karlsruhe 1956.

nem so prominenten und politisch aufgeladenen Verfahren, psychologisch unmöglich, daß die Kenntnis von Informationen, wie unzuverlässig sie auch sein mögen, im Kopf der Richter sozusagen gelöscht wird. Aus guten Gründen werden in us-amerikanischen Geschworenengerichten die Geschworenen während der Prozeßzeit von der Öffentlichkeit isoliert, um keinen unbewußt bleibenden Einflüssen zu unterliegen. Die Geheimhaltung von gegenstandsrelevanten dem Gericht zugänglichen Informationen bedeutet eine Verzerrung der Urteilsfindung, weil der Betroffene keine Möglichkeit der Widerlegung und Aufklärung hat. Im vorliegenden Fall gab es auch keinen Grund zum Geheimnisschutz, weil keine akute Bedrohung der Sicherheit der BRD vorlag; die Offenlegung der Daten hätte ja gerade zu größerer Sicherheit beigetragen.

In seinem Eingangsplädoyer legte der Vertreter der Bundesregierung, Ritter von Lex, keinen einzigen Tatbestand vor, faktual oder verbal, durch den die KPD die freiheitliche demokratische Grundordnung angreift oder bedroht. Zur Last gelegt wird: Die legale Beteiligung an überparteilichen Massenorganisationen, z.B. Gewerkschaften, die als »Unterwanderung« bezeichnet wird; die Propaganda gegen die Bundesregierung, gegen die herrschenden Kreise in Industrie und Finanz, unabgeschlossene, vom Oberbundesanwalt eingeleitete Verfahren gegen 60 Parteimitglieder.

Bei dieser schwachen Antragsbegründung lag es für die Bundesregierung nahe, entgegen ihrer verkündeten Absicht, die Prozeßstrategie auf die theoretischen Grundlagen des Marxismus-Leninismus (und Stalinismus) abzustellen. In seinem Zwischenplädoyer hat Prof. Kröger die Unvereinbarkeit dieser Strategie mit dem Wortlaut des GG als verfassungsrechtlichen Verfahrensfehler aufgezeigt und unter anderem ausgeführt: »Die rechtliche Problematik ergibt sich daraus, daß die Bundesregierung Teilstücke der Theorie des Marxismus-Leninismus in das Verfahren eingeführt hat mit dem Ziel, gerade mit Hilfe dieser Beweismittel die Verfassungswidrigkeit der KPD zu beweisen, die aus der konkreten Politik der KPD in der BRD, aus ihren Erklärungen und Dokumenten, sowie aus ihrem praktischen Handeln unter keinen Umständen abgeleitet werden kann ... Der Senat ist durch die bisherige Art der Beweiserhebung in entscheidenden Punkten diesem Vorgehen, diesen Absichten der Bundesregierung gefolgt. ... Hier kommt es mir nur darauf an festzustellen, daß dieses Verfah-

ren faktisch darauf hinausläuft, daß der Senat es bisher nicht für beweiserheblich gehalten hat, die von der KPD wirklich verfolgte und offen proklamierte Politik darzulegen und ihre Verfassungsmäßigkeit zu erörtern, sondern daß er, ausgehend von den aufgestellten Behauptungen der Bundesregierung über sogenannte hintergründige Ziele der KPD Beweisantritte zugelassen hat, die in Wirklichkeit überhaupt nicht schlüssig sind für das Verfahren nach Art.2 GG« (I, 873 f.).

Auch die zweite Prozeßphase, 28 - 45. Verhandlungstag, dreht sich ausschließlich um agitatorisches Auftreten und allgemein gesellschaftspolitische Alternativen, die die KPD dem bestehenden Regime der Adenauer-Regierung entgegensetzt. Agitation und Propaganda sind aber legale Parteiaktivitäten, selbst dann, wenn sie für eine Änderung geltenden Verfassungsrechts die Mehrheit der Staatsbürgerstimmen gewinnen wollen. Die zahlreichen GG-Änderungen, die mit Mehrheiten der bürgerlichen Parteien und der SPD beschlossen wurden, liefern dafür den De-facto-Beweis. Insofern der marxistisch-leninistische Revolutionsbegriff die Unterstützung des revolutionären Umsturzes durch die Mehrheit der Bevölkerung per definitionem einschließt - Revolution sich also gegen die gewaltsam aufrecht erhaltene Herrschaft einer Minderheit richtet -, befindet er sich in Übereinstimmung mit den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Vorbereitung eines Minderheitenputsches gegen die staatliche Ordnung des GG oder Handlungen, die darauf hinzielen, sind der KPD nicht nachgewiesen worden, ja explizit wurde dieser Vorwurf nicht einmal erhoben. In der Auslegung des Begriffs *außerparlamentarisch* könnte ein solcher Verdacht anklingen, obwohl unbezweifelbar ist, daß außerparlamentarische Aktivitäten nur dann ein Mittel des Herrschaftswandels sind, wenn sie von der Mehrheit der Bevölkerung ausgehen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob in einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung das Parlament der einzige Ort politischer Entscheidungen sein kann. Im Parteiengesetz § 1 Abs. 2 wird ausdrücklich in der Aufgabenstellung der Parteien unterschieden:

- auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluß zu nehmen;
- die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einzuführen. Das sind offenbar zwei logisch verschiedene Handlungsfelder.

Der Prozeß der staatlichen Willensbildung ist weiter gefaßt als die politische Entwicklung in Parlament und Regierung. Tatsächlich sind Massendemonstrationen, Streiks, publizistische Kampagnen außerparlamentarische Mittel im Prozeß der staatlichen Willensbildung, die dem Begriff der freiheitlichen Demokratie zugerechnet werden.

Es gehörte von Anfang an zur Strategie der Bundesregierung, die Verfassungswidrigkeit der KPD mit Hilfe von Verfälschung und Verdrehung des Vokabulars der theoretischen Grundlagen des Marxismus zu erweisen. Partei der Arbeiterklasse sei gleich Diffamierung anderer Bevölkerungsschichten, Diktatur des Proletariats sei die oligarchische Herrschaft einer Führungsclique der Partei, revolutionäre Praxis meine den gewaltsamen Umsturz durch eine Splitterpartei, Parteidisziplin bedeute die Unterdrückung innerparteilicher Meinungsstreitigkeiten, nationale Einheit sei Unterwerfung der BRD unter die Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR. Die Reihe ließe sich noch lange fortsetzen. Das BVerfG hat sich diese Sprachregelung zu eigen gemacht. Das ist verständlich, denn auch Richter sind nicht frei von den Vorurteilen der Klasse, der sie angehören, selbst wenn sie sich Mühe geben. Die Gewohnheiten des Sprachgebrauchs sind von jeher bewußtseinsprägend gewesen. An solchen Selbstverständlichkeiten zeigen sich die Mechanismen der Klassendominanz (Hegemonie) und entlarvt sich die scheinbar unparteiliche Rechtsordnung als Klassenjustiz.

Das Urteil

Im juristischen Kleinkrieg von Erklärungen und Entgegnungen, von Beweisanträgen und meist deren Ablehnung, des Vortrags von Dokumenten, Publikationen, Redeprotokollen zeichnete sich mehr und mehr ab, daß das BVerfG einem Verbot der KPD zuneigte. Die Konzentration auf Ideologie und Agitation statt auf Tathandlungen war ein deutlicher Hinweis. Auch ein Hinweis darauf, daß das höchste Verfassungsorgan der BRD bereit war, sich über unantastbare Normen des GG - Art. 4.1, Art. 5, Art. 19.2 - hinwegzusetzen.

Dabei verwickelt sich das BVerfG in logische Widersprüche. Durchaus sinnvoll die Historizität der Verfassung und damit die Möglichkeit eines Verfassungswandels unter veränderten gesamtgesellschaftlichen, nicht bloß politischen Bedingungen berücksichtigend, erklärt das BVerfG: »Eine Partei ist nicht schon dann verfassungswid-

rig, wenn sie einzelne Bestimmungen, ja ganze Institutionen des Grundgesetzes ablehnt... Eine Partei ist auch nicht schon dann verfassungswidrig, wenn sie diese obersten Prinzipien einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht anerkennt, sie ablehnt, ihnen andere entgegensetzt. Es muß vielmehr eine aktive, kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung hinzukommen. Sie muß planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen, im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen wollen. Das bedeutet, daß der freiheitlich-demokratische Staat gegen Parteien mit einer ihm feindlichen Zielrichtung nicht von sich aus vorgeht, er verhält sich vielmehr defensiv, er wehrt lediglich Angriffe auf seine Grundordnung ab«. Sodann aber wird als Rechtsgrund des Verfahrens geltend gemacht: »Das Einschreiten gegen eine Partei auf Grund des Art. 21 Abs. 2 GG ist seinem Wesen nach eine Präventivmaßnahme, Vorsorge für die Zukunft... Es ist der Zweck des Art. 21 Abs. 2 GG das Aufkommen von Parteien mit antidemokratischer Zielsetzung zu verhindern.« (III, 612 f.) Präventiv ist aber keine defensive, sondern eine offensive Maßnahme und wird auch völkerrechtlich als solche bewertet, zumal die Vorgabe, präventiv zu handeln, sich auf Unterstellungen und Verdächtigungen stützen kann, die eines Tatbestandsbeweises entbehren. Genau so verfährt das BVerfG, indem es nicht Handlungen zur planvollen Beeinträchtigung des Funktionierens der FDGO, sondern Auszüge aus Reden der auf Zeit gewählten Parteifunktionäre, ja sogar der Reden von Politikern anderer Staaten - DDR, SU - als Erfüllung des Tatbestandskriteriums nimmt. Sodann hält das BVerfG fest: »Diese Einwendungen sind gegenstandslos, denn das Bekenntnis zu einer wissenschaftlichen Lehre wird der KPD nicht zum Vorwurf gemacht. Es handelt sich in diesem Verfahren nicht darum, die Theorie des Marxismus-Leninismus als eine einheitliche Wissenschaft für verfassungswidrig zu erklären... Für das Gericht jedenfalls bleiben immer maßgebend die Ziele, d.h. die Vorstellungsbilder von dem, was die Partei sich in ihrer politischen Wirksamkeit im Staate zu erreichen vorgenommen hat. (III, 614 f.) Die Ziele einer Partei sind in Programm und Statuten festgelegt. Äußerungen von Funktionären, die über die programmatische Festlegung hinausgehen, können nur für die Person selbst, nicht für die Partei Rechtsfolgen haben. Dafür steht Art. 18 GG, der rechtssystematisch vom Parteiverbot nach Art. 20.2 unterschieden ist, so auch im Gesetz über das

BVerfG Art. 13 Punkt 1 und 2. Selbst wenn man die Beweiswürdigung des BVerfG akzeptieren würde, hätte allenfalls ein Verfahren nach Art. 18 GG gegen namentlich zu nennende Parteifunktionäre geführt werden dürfen. Denn die programmatischen Parteiziele und das Verhalten der großen Masse der Anhänger gaben keinen Verbotgrund ab, und gegen sie war ebenso wenig ein Strafantrag gestellt wie gegen einzelne Funktionäre, denen dann Reden angelastet wurden - wobei juristisch doch wohl zwischen dem tatsächlichen und offen liegenden Verhalten und einer vermuteten Gesinnung zu trennen ist. Trotz gegenteiliger Versicherungen war das Vorgehen des BVerfG reine Gesinnungsjustiz. Denn was die Partei sich jenseits ihrer Programmatik angeblich vorgenommen hatte, wird aus auch noch entstellten Einzelheiten der Theorie des Marxismus-Leninismus abgeleitet, nicht aus den programmatischen Verlautbarungen zur tatsächlichen, allein wirklichen Politik. Das wäre so, als wolle man die Verfassungsmäßigkeit der CDU daran messen, daß im Neuen Testament zu lesen steht: »Der Gott des Friedens zertrete den Satan unter euren Füßen« (Röm. 16,20 und ähnliche Stellen passim). Man sieht, die Argumentation des BVerfG unterlag bereits in ihrer Grundlegung einem erweislichen Kategorienfehler.

Die Darlegungen zum Marxismus-Leninismus, der »ausgehend von bestimmten, durchweg von Marx und Engels geprägten geschichtsphilosophischen, staatsrechtlich-politischen und ökonomischen Vorstellungen, eine Wissenschaft von den Entwicklungsgesetzen der Natur und der menschlichen Gesellschaft sein will und dessen Einzelheiten in ihrer Entwicklung und auch kontrovers diskutierten Deutung die KPD als Bestandteile einer einheitlichen, in sich geschlossenen Lehre ansieht« (III, 616 f.), machen die Herauslösung einzelner Theoriestücke und gar ihrer divergierenden Interpretationen als Beweisgründe argumentativ unwirksam. Denn wenige Passagen vorher wurde gerade statuiert: »Das Bekenntnis zu einer wissenschaftlichen Lehre wird der KPD nicht zum Vorwurf gemacht. Es handelt sich in diesem Verfahren nicht darum, die Theorie des Marxismus-Leninismus als eine einheitliche Wissenschaft für verfassungswidrig zu erklären.« Stellt man die aufeinander folgenden Teile C II 7 des ersten und A I 1 des zweiten Abschnitts der Urteilsbegründung zusammen, so liegt die Ungereimtheit offen vor Augen. Daß acht Verfassungsrichter das nicht gemerkt haben sollen, ist kaum glaublich, kennzeich-

net aber nicht nur die Gewundenheit der Gedankenführung, sondern auch den Stil des Dokuments, der einer gesonderten Analyse wert wäre.

Aus der marxistisch-leninistischen Theorie wird hervorgehoben, daß allen Dingen innere Widersprüche eigen sind, daß der Kampf dieser inneren Gegensätzlichkeiten, zwischen Absterbendem und neu Entstehendem, den inneren Gehalt jedes Entwicklungsprozesses ausmacht und »daß alle Entwicklung sich nicht zufällig, sondern gesetzmäßig als Ergebnis der Ansammlung unmerklicher und allmählicher quantitativer Veränderungen in Gestalt sprunghafter qualitativer Übergänge von einem zum anderen Zustand vollzieht« (III, 614). Nun ist das seit Heraklit (500 v.Chr.) als eine philosophische Lehre bekannt und anerkannt, die in der Wissenschaft der Logik von Georg Wilhelm Friedrich Hegel ihre explizite Darlegung gefunden hat. Ein Hegelianer kann nur mit Vergnügen feststellen, daß der Hegelianismus in Stalins *Kurzer Lehrgang* hier höchstrichterlich bestätigt wird, und sich verwundern, daß der preußische Staatsphilosoph Hegel nun als ideologischer Vater der Verfassungswidrigkeit entlarvt wird. *Difficile est satiram non scribere.*

Immerhin gibt das BVerfG zu: »Wie das Endziel der KPD, die Ordnung des Sozialismus-Kommunismus sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung verhält, kann hier dahinstehen, zumal die marxistisch-leninistischen Theoretiker über ihre Ausgestaltung im einzelnen ziemlich wenig sagen.« (III, 624 f.) Hier fällt mehrerlei auf. Das Absterben des Staates kann keinesfalls eine freiheitliche Demokratie beeinträchtigen, also ist das Endziel der KPD nicht verfassungswidrig. Die aktuellen politischen Ziele sind es aber auch nicht, sondern sollen es nur im Hinblick auf das Endziel sein. Wie also: Wenn man das Verhältnis des Endziels zur FDGO dahingestellt sein läßt, so kann daraus rechtens kein Verbotsgrund abgeleitet werden. Wie also: Wenn eine zukünftige Strukturveränderung im dunkeln bleibt (III, 624), was selbstverständlich ist, weil geschichtliche Verläufe eben im Einzelnen nicht prognostiziert werden können, wie kann dann gesagt werden, ob diese Struktur der FDGO zuwiderläuft? Also: *Ceterum censeo ...*

Kann also die wissenschaftliche Lehre des Marxismus-Leninismus den Verbotsgrund nicht hergeben, dann müssen herausgerissene Teilstücke, unter Entstellung ihres theoretischen Gehalts, dafür her-

halten. Die proletarische Revolution, die Diktatur des Proletariats, die Klassentheorie. Hier kann nicht im einzelnen gezeigt werden, wie in seitenlangen Erörterungen der terminologische Gehalt dieser Begriffe verdreht wird - und das muß nicht einmal böswillig geschehen sein, weil es so sehr mit den publizistischen Mißdeutungen übereinstimmt, daß man eher an eine passive Gehirnwäsche bei den Richtern als an Absicht denken mag. Sachverständige Gutachter - Politologen, Historiker, Soziologen, Philosophen -, die hier unbedingt angebracht gewesen wären, sind nicht gehört worden - außer dem Dominikaner Prof. Bochenski, dessen militanter Antikommunismus allseits bekannt war und dessen Hinzuziehung dann auch nicht zugelassen wurde, der aber jedenfalls seine Wirkung ausgeübt hat (III, 292).

Eine Zwischenbemerkung. Nah den Ausführungen des BVerfG anläßlich des KPD-Verbots war es wohl taktisch angemessen, bei der Gründung der DKP 1968 auf die inkriminierte Terminologie zu verzichten. Begriffe wie Diktatur des Proletariats auf die Dauer aus dem Vokabular einer marxistischen Partei zu streichen, verändert aber deren weltanschauliche Grundlage und ist schlechtweg opportunistisch. Der Kampf um die Legalität einer kommunistischen Partei ist auch ein Kampf um die Legalität der von ihr gebrauchten Kategorien und um ihre präzise Anwendung.

Kommen wir zum Fazit des Urteils: Überzeugende Beweise für die wahre Einstellung der KPD zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben sich, wenn man den Blick auf den in Parteiverlautbarungen und namentlich in der Agitation und Propaganda sichtbar werdenden politischen Stil der Partei richtet (III, 738). Stilfragen sind keine Rechtsfragen, schon gar nicht Verfassungsrechtsfragen. Die KPD mag nach Auffassung des Gerichts einen schlechten politischen Stil gehabt haben. Ich zitierte das BVerfG: »Gesetze werden in einer Weise kritisiert, die nicht nur jeden Respekt vor den Gesetzgebungsorganen vermissen läßt, sondern häufig den Charakter von Beschimpfungen trägt... Überaus zahlreich sind Angriffe auf die Bundesregierung, die nach Wortwahl und Ausdrucksweise als grobe Beleidigungen und Verunglimpfungen bezeichnet werden müssen« (III, 739 f.).

Man kann dahingestellt sein lassen, ob diesen Vorwürfen in der Agitation ganz oder teilweise ein Wahrheitsgehalt zukommt. Verbotgründe sind sie nicht. Was wird nicht alles im politischen Kampf

gesagt, und man kann nicht behaupten, daß die Vertreter aller Bundesregierungen seit 1949 oder gar die Funktionäre der Parteien sehr zimperlich gewesen wären. Zudem stellte das BVerfG am Anfang der Urteilsbegründung fest: »Mit dem Angriff gegen das Adenauer-Regime beabsichtigt die KPD zugleich einen Angriff gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung« (III, 695). Vom Stil der Kritik am politischen Gegner ist hier nicht die Rede. Die Urteilsbegründung des BVerfG pendelt dauernd zwischen der allgemeinen Theorie des Marxismus-Leninismus, die nach ihrem eigenen Bekunden nicht Gegenstand des Verfahrens und von Art. 21.2 GG nicht betroffen ist, der politischen Propaganda, die zulässiger Teil der politischen Funktion der Parteien ist, und aktueller Kritik an der Politik der damaligen Bundesregierung, die per se der FDGO nicht zuwiderlaufen kann, weil ja freie Regierungskritik zu deren Merkmalen gehört. Mit dieser Vermischung wird der Anschein erzeugt, ein Tatbestand nach Art. 21.2 GG sei gegeben. Die Begründung des Verbots der KPD ist tatsächlich eine logische und juristische Nicht-Begründung.

Der politische Sinn des Verbotsurteils

Der Respekt vor dem höchsten Organ, das mit der Wahrung der Verfassung der BRD betraut ist, hindert mich zu sagen, daß dieses Urteil einfach Unsinn ist und daß die urteilenden Richter erkannt haben müßten, daß sie hier *contra legem* und *contra rationem legis* geurteilt haben. Erklärlich wäre dies allenfalls, wenn die Urteilsgründe nur vorgeschoben wären und die Entscheidung aufgrund der im Verfahren nicht zugelassenen Geheimdokumente, Zeugenaussagen Jost und Sachverständigengutachten Bochenski gefällt worden wäre. Eine solche juristische Ungeheuerlichkeit möchte ich dem höchsten Wahrer der Rechtsordnung in der BRD nicht einmal im Gedankenexperiment unterstellen. Wie viel sich über das Unterbewußtsein präjudizierend in die Meinungsbildung einschleichen mag, ist allerdings eine psychologische Frage. Ich frage also lieber nach dem Sinn des ganzen Verfahrens.

Verfassungsfragen sind natürlich nie reine Rechtsfragen. Sie betreffen den politischen Status eines Gemeinwesens. Darum spielten die Geltung des Potsdamer Abkommens und die völkerrechtliche Pflicht

zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Einheit Deutschlands in den Prozeßverhandlungen eine so große Rolle.

Der Rahmen für die Errichtung einer nationalen Staatlichkeit anstelle des im Krieg untergegangenen Deutschen Reichs und damit für den Antritt von dessen völkerrechtlicher Nachfolge war im Potsdamer Abkommen der Siegermächte festgelegt. Die Bildung eines westdeutschen Teilstaats und in der Folge des ostdeutschen Pendant ergab sich aus dem politischen Gegensatz der Siegermächte der Anti-Hitler-Koalition unter Bruch des völkerrechtlich bindenden Potsdamer Abkommens, das die einzige Rechtsgrundlage für die Entwicklung Nachkriegsdeutschlands in vier Besatzungszonen als regionale Teile eines ganzen Deutschland war. Mit der Eröffnung des Kalten Kriegs war es das Interesse der USA, Westdeutschland als militärisches, politisches und ideologisches Glacis gegen das sozialistische System Osteuropas aufzurüsten. Die bürgerlichen Kreise in Westdeutschland bis weit hinein in die von us-amerikanischen Subventionen infiltrierten Gewerkschaftsführungen sahen ihren Nutzen darin, unter Einbindung in die aggressive US-Strategie am Aufbau einer imperialistischen Nachkriegswirtschaft zu partizipieren.

Die KPD war die einzige organisierte Kraft in Westdeutschland, die am Programm der Einheit Deutschlands gemäß dem Potsdamer Abkommen festhielt und dem Widerstand gegen die Remilitarisierung Rückgrat gab. An Wählerstärke aufgrund der zunehmenden Repressionen und Verfolgungen, bis hin zu Hochverratsanklagen gegen führende Funktionäre, schon stark geschrumpft, stand sie doch im Kampf gegen die Wiederaufrüstung der BRD im Einklang mit den breiten Massen, die auch für Demonstrationen und andere Willenskundgebungen, z.B. Streiks, mobilisiert werden konnten. Wenn auch diese Bewegungen weit über die Anhängerschaft der KPD hinausgingen, war die Bundesregierung sich doch darüber im klaren, daß selbst ein kleiner Kern von disziplinierten und politisch bewußten Aktivisten einem diffusen Widerstand Stosskraft verleihen konnte. So war es ja auch noch nach dem KPD-Verbot in den Bewegungen *Kampf dem Atomtod* und gegen die Notstandsgesetze. Das ist der Hintergrund, vor dem die widersprüchliche Behauptung der Bundesregierung - die KPD ist nur eine einflußlose Splitterpartei, aber nicht von geringerer Gefährlichkeit - zu sehen ist. Adenauer konnte nicht sicher sein, daß seine Politik der Wiederbelebung des deutschen Imperialismus im

Zuge militärischer Westintegration von der Bevölkerung mitgetragen werden würde. Also war der Gegner auszuschalten, den man sozusagen als juristische Person greifen konnte. Zumal die Kommunisten international Gehör hatten und ja auch das Frankreich de Gaulles der Widererstarkung Deutschlands ablehnend gegenüberstand.

Dem BVerfG war wohl bewußt, auf wie schwachen Füßen der Verbotsantrag stand und daß er in einer Phase internationaler Spannungen auch inopportun war. Immerhin ließ der Gerichtshof drei Jahre verstreichen - 1951-1954 - bis er auf den Antrag der Bundesregierung hin das mündliche Verfahren eröffnete, und auch dann erst, nachdem Adenauer beim Präsidenten des BVerfG am 13.7.1954 interveniert hatte.

Rechtsanwalt Dr. Kaul hat als Prozeßvertreter der KPD zwischen der Eröffnung der Verhandlung und den parallelen Kommunistenverfolgungen in den USA einen engen Zusammenhang hergestellt (III, 290 ff.). Das mag für den Zeitpunkt zutreffen, klingt jedenfalls plausibel. In größerem Rahmen gehört das KPD-Verbot jedoch in die weitreichend angelegte Strategie des Wiederaufbaus des deutschen Imperialismus. Seit dem sog. Blitzgesetz vom 31.8.1951 hat ein kontinuierlicher Abbau der die Herrschaftsgewalt des Staates einschränkenden demokratischen Rechte stattgefunden. Der Verbotsantrag folgte ein Vierteljahr später am 22.11.1951 und war der erste große politische Schlag, den die Repräsentanten des deutschen Imperialismus gegen die staatsrechtlichen Konsequenzen der Niederlage des Hitler-Regimes führten. In keiner der westeuropäischen bürgerlichen Demokratien, mit denen die BRD sich langfristig zusammenschließen wollte, waren die kommunistischen Parteien verboten, nicht in Frankreich, England, Italien, nicht in den Benelux- und skandinavischen Staaten. KP-Verbote gab es in Franco-Spanien, im faschistischen Portugal, dann unter dem Obristen-Regime in Griechenland. Die Bundesregierung scheute den Vergleich nicht - auch das sagt etwas über den Geist, in dem die nun sechzigjährige Bundesrepublik angetreten ist.

Daß das BVerfG aus zweifellos innenpolitischen Gründen der Bundesregierung gefolgt ist, war der Anfang vom Ende des Versuchs, die BRD von ihrer durch zwei Weltkriege geprägten Vorgeschichte abzukoppeln. Was zahlreiche Mitglieder des Parlamentarischen Rates noch erhofften und erwarteten, hatte sich durch den Präzedenzfall eines Herrschaftsdekrets, wie wir es sonst nur aus faschistischen oder halb-

faschistischen Staaten kennen, als Illusion herausgestellt. Die Unantastbarkeit der Prinzipien des GG war zerbrochen worden.

Es war nötig, den Verlauf des Prozesses wenigstens in einigen Schritten an den Knotenpunkten nachzuvollziehen, weil der formaljuristische Umgang mit den politischen Inhalten, um die es ging, die geschichtliche Bedeutung des Vorgangs verdeckt. Logische Fehler in der Argumentation und Beweisführung, Verfahrensmängel in der Behandlung von Beweisanträgen, Rechtswidrigkeit in der Vorenthaltung von Geheimakten und anderes mehr - das sind die äußeren Flecken, die das Fleckenwasser formell korrekter Gerichtsbeschlüsse verblässen läßt. Die zunehmend spürbare gereizte Voreingenommenheit einiger Richter mag der langen Verhandlungsdauer und dem polemischen Ton des Hin und Her der Anwälte geschuldet sein. Vermuten kann man nur, daß es wenigstens bei einigen Richtern doch auch ein schlechtes Gewissen gab in dem Vorwissen davon, wie der Prozeß auszugehen habe. Einen so dünnen Antrag, eine so dürftige Beweisführung, eine so widerspruchsvolle Argumentationsstrategie hätte sich die Bundesregierung nicht leisten können, die immerhin neben ihren Hausjuristen von ein paar Staranwälten vertreten wurde, wäre sie nicht von vornherein des Ergebnisses sicher gewesen.

Dem Aufbau der BRD zu einer imperialistischen Großmacht in Europa, dessen erste Phase mit der Eroberung der DDR abgeschlossen wurde, stand der ursprüngliche Text des GG im Wege. Verfassungen sind eigentlich das Fundament eines Staates und sollten nur in seltenen Fällen ergänzt oder gar geändert werden. Die unablässige Folge von GG-Änderungen ist ein Indiz, daß es die herrschende Klasse von vornherein mit der Struktur der Demokratie, also mit ihrer eigenen FDGO nicht ernst gemeint hat. Im Laufe von 60 Jahren BRD hat das BVerfG diesen Prozeß der Demokratie-Zerstörung zuweilen auch gebremst. Das ändert nichts daran, daß es ihn mit dem KPD-Verbot eingeleitet hat. Der 17. August 1956, der Tag der Urteilsverkündung, war der Todestag der jungen deutschen Nachkriegsdemokratie.





**DER DEUTSCHEN
ZWIETRACHT MITTEN INS
HERZ!**

Kundgebung

anlässlich der Landeskonzferenz der VVN Hessen, am Sonntag, den
15. Juni 1947, vorm. 10.30 Uhr in der Synagoge Freiherr-vom-Stein-Strasse

Die Verfolgten von Gestern - und Deutschland Heute

Es sprechen: **Dr. Werner Hilpert**
stellvertretender Hessischer Ministerpräsident

Dr. Philipp Auerbach
Bayrischer Staatskommissar, München

Georg Buch
Mitglied des Landtages und Stadtrat, Wiesbaden

Dr. Hans Mayer
Landesvorsitzender der VVN Hessen

Dr. Ludwig Schmitt
Landesvorsitzender der VVN Bayern, München

Freier Eintritt! Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

DER LANDESVORSTAND DER VVN HESSEN

Publication authorized by Publications Branch, Frankfurt Det. Information Control
Division O. M. G. for Greater Hesse under number 2194. Druck: Franz Jos. Henrich,
Frankfurt a. M. — Aufl. 5000. 6. 47.

Ein leicht angerissenes Plakat aus dem zweiten Nachkriegsjahr, zwei Jahre vor der Gründung der BRD. Noch war der Geist des Antifaschismus allen gemeinsam, die verantwortlich als Politiker am Aufbau

eines neuen Deutschland, einer neuen Welt wirkten. Man schaue sich die Liste derer an, die da auf einer Kundgebung der VVN sprachen: Dr. Werner Hilbert (Mitgründer der CDU, stellvertretender Ministerpräsident Hessens), Dr. Ludwig Auerbach (führendes Mitglied der jüdischen Gemeinden, bayerischer Staatskommissar), Georg Buch (Landtagsabgeordneter der SPD), Dr. Hans Mayer (einer der prominentesten Literaturwissenschaftler Deutschlands, Landesvorsitzender der VVN Hessen), Karl Schmitt (VVN Bayern, KPD).

Sie alle unter dem aus Gerhart Hauptmanns *Florian Geyer* stammenden, gegen die sich vorbereitende Spaltung Deutschlands richtenden Motto zusammen auf dem Podium einer Vereinigung, die einige Jahre später als verfassungsfeindlich proklamiert und deren Mitglied zu sein selbst von der SPD mit dem Parteiausschluß geahndet wurde. Eine Veranstaltung unter der damals noch nötigen Lizenz der US-Militärregierung. Im gleichen Jahr in dem John Foster Dulles in seiner Stuttgarter Rede *Frankly speaking* den Kalten Krieg auf deutschem Boden eröffnete.

Das Blatt fiel mir dieser Tage zufällig bei der Durchsicht alter Papiere in die Hand. Nur wer diese kurze Zeit des Aufbruchs, der Hoffnung, des begeisterten Einsatzes miterlebt hat, kann die Bewegtheit beim Anblick dieser schlichten Ankündigung nach 62 Jahren nachempfinden. Da wird ein Stück gescheiterte Geschichte der BRD sichtbar.